KSeF 2.0
(Stand vom: 01.09.2025)

Inhaltsverzeichnis

Chronologie der Ereignisse: von den technischen Defiziten des KSeF bis zum Änderungsgesetz 2

KSeF 2.0 in der Praxis: Architektur, API und Anforderungen 2

Webanwendung (Aplikacja Podatnika) - vom Finanzminister bereitgestellte Instrumente und Anwendung über API – eigene KSeF-Instrumente 3

Authentifizierung und Registrierung für die Zwecke des KSeF 4

Aufbau der logischen Struktur FA(3) 5

Weitere unterstützte Datenstrukturen im KSeF 6

Vorgesehener Zeitplan für die verpflichtende Nutzung des KSeF und Übergangsregelungen 7

Verpflichtende Nutzung des KSeF: Anwendungsbereich, zeitlicher Rahmen und Ausnahmen 8

- Verpflichtung zur Ausstellung und zum Empfang strukturierter Rechnungen über das KSeF 8
- Ausnahmen in Bezug auf den Gegenstand der Transaktion 10
- Ausnahmen in Bezug auf den Geschäftspartner 10

Modi für die Rechnungsstellung in KSEF 11

Online-Modus 11

Offline-Modus 12

Kennzeichnung strukturierter Rechnungen mit Verifizierungscodes (QR-Code) 15

Vorteile der Nutzung des nationalen E-Rechnungssystems (KSeF) 18

Zusätzliche wichtige Termine bei der Einführung von KSeF 2.0 18

Zusammenfassung 19

TAX BENEFIT Roszkowski Murawski
Doradcy Podatkowi Sp. z o.o.
Spółka doradztwa podatkowego nr wpisu 610
ul. Grochowska 306/308 bud. E, 1. piętro, 03-840 Warszawa

+ 48 22 304 09 00
office@taxbenefit.pl
www.taxbenefit.pl

Dodatkowe informacje rejestrowe: Sąd Rejonowy dla mst Warszawy w Warszawie, XII Wydział Gospodarczy KRS, Kapitał zakładowy 200.000 PLN
KRS: 0000765002, NIP: 5252550760, VAT-UE: PL5252550760, REGON: 146599222

Chronologie der Ereignisse: von den technischen Defiziten des KSeF bis zum Änderungsgesetz

Am 19. Januar 2024 gab das polnische Finanzministerium auf einer offiziellen Pressekonferenz bekannt, dass das nationale E-Rechnungssystem (KSeF) nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Juli 2024 verpflichtend eingeführt wird. Diese Ankündigung stellte zwar formal einen Einschnitt dar, wurde jedoch von Marktteilnehmern nicht als überraschend empfunden. Bereits im vierten Quartal 2023 hatten zahlreiche Wirtschaftsverbände, Softwareanbieter, Steuerberatungskanzleien und große Unternehmen auf massive technische Defizite und Implementierungsrisiken hingewiesen. Die zentralen Kritikpunkte umfassten unter anderem: fehlende Systemstabilität bei hoher Auslastung, wiederkehrende Ausfälle im Pilotsystem, mangelhafte Skalierbarkeit sowie erhebliche Lücken bei der technischen Dokumentation und den API-Endpunkten. Darüber hinaus wurden inkonsistente Systemrückmeldungen bei der Validierung, unklare Rollenzuweisung und Authentifizierungsprobleme insbesondere in Konzernstrukturen bemängelt. Auch die digitale Signatur und der Zugriff über Zertifikate führten zu Unsicherheiten - vor allem in Konstellationen mit mehreren Rechtsträgern und ausgelagerter IT-Struktur. Diese Faktoren führten zu einem breiten Konsensus, dass das System in seiner damaligen Form nicht einsatzbereit war.

In der Folge beauftragte das Finanzministerium einen dreistufigen Maßnahmenplan. Erstens wurde ein externer technischer Audit initiiert, der die Architektur, Betriebssicherheit und Nutzungsstruktur des Systems unabhängig bewertete. Zweitens wurden in mehreren Runden gezielte Konsultationen mit Interessenvertretern und Branchenexperten durchgeführt. Drittens begann ein neuer legislativer Prozess, der in einen umfassend überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen und einige andere Gesetze vom 25. Juli 2025 mündete (im Folgenden: „**Änderungsgesetz**“). Das überarbeitete Gesetz berücksichtigt sowohl die Ergebnisse der technischen Analyse als auch die strukturellen Anforderungen für eine flächendeckende Implementierung.

Das Finanzministerium betonte mehrfach, dass die zeitliche Verschiebung keine Abkehr vom KSeF-Vorhaben darstellt. Vielmehr sollte mit dem angepassten Zeitplan das Vertrauen in die digitale Steuerinfrastruktur gestärkt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden unmittelbar in die Weiterentwicklung des Systems integriert.

Am 25. Juli 2025 hat der polnische Sejm das Änderungsgesetz angenommen und dem Senat als Drucksache zur weiteren Beratung vorgelegt. In der Sitzung vom 31. Juli 2025 hat der Senat das Gesetz zum Nationalen System für elektronische Rechnungen (KSeF) mit lediglich drei Änderungsvorschlägen angenommen. Die vom Senat vorgeschlagenen Änderungen haben ausschließlich redaktionellen und legislativen Charakter. Der Gesetzentwurf wurde erneut an den Sejm weitergeleitet, der über die Annahme der Änderungen und den endgültigen Wortlaut der Vorschriften entschieden hat. Anschließend hat der Präsident der Republik Polen das Gesetz am 27. August 2025 unterzeichnet, womit es rechtskräftig wurde.

KSeF 2.0 in der Praxis: Architektur, API und Anforderungen

Das nationale E-Rechnungssystem (KSeF) ist ein staatlich betriebenes elektronisches Rechnungsregister, das alle Phasen des Lebenszyklus einer Rechnung - von der Erstellung über die Übermittlung bis zur Archivierung - in einem standardisierten, strukturierten und gesetzlich geregelten Rahmen abbildet. Ziel des Systems ist es, die digitale Rechnungsstellung zu vereinheitlichen, steuerlich nachvollziehbar zu machen und automatisiert zu verarbeiten.

Ab 2026 wird KSeF auf einer vollständig überarbeiteten technischen Architektur - dem sogenannten **KSeF 2.0** - betrieben. Die zentrale technische Schnittstelle bildet das API KSeF 2.0, das die bisherige,

fakultativ nutzbare API 1.0 ersetzt. Die API basiert auf dem OpenAPI-Standard und ist über eine dedizierte Entwicklerplattform dokumentiert (inkl. Methoden, Parametern, Beispielen und OpenAPI-JSON-Dateien). Darüber hinaus stellt das Finanzministerium SDK-Bibliotheken (Java/.NET), Integrationshandbücher und Vergleiche von Versionierungen bereit. Die vollständige technische Dokumentation ist öffentlich zugänglich auf dem offiziellen Portal des Finanzministeriums unter: https://ksef.podatki.gov.pl//ksef-na-okres-obligatoryjny/wsparcie-dla-integratorow/

Die Definition und Funktion einer strukturierten Rechnung ist gesetzlich verankert, insbesondere im Art. 2 Pkt. 32a sowie in Art. 106na des polnischen Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden: „**USt-Gesetz**“)

Das zugrunde liegende Rechnungsformat basiert auf XML und folgt dem Schema FA(3), das maschinell auswertbar ist. Die finale logische Struktur FA(3) (im Folgenden auch „***FA(3)-Format***“) wurde am 25. Juni 2025 durch das Finanzministerium im Zentralen Musterverzeichnis für elektronische Dokumente (CRWDE) auf der Plattform ePUAP veröffentlicht. Die offizielle Referenzstruktur und begleitende Spezifikationen sind verfügbar unter: https://crd.gov.pl/wzor/2025/06/25/13775/.

Die Funktionsweise des KSeF untergliedert sich in mehrere technisch und rechtlich geregelte Schritte:

Webanwendung (Aplikacja Podatnika) - vom Finanzminister bereitgestellte Instrumente und Anwendung über API – eigene KSeF-Instrumente

Strukturierte Rechnungen können auf zwei Wegen erstellt und an das KSeF übermittelt werden. Einerseits besteht die Möglichkeit, Rechnungen direkt über die derzeit im fakultativen Zeitraum geltende Anwendung des Steuerpflichtigen für KSeF 1.0 (Webanwendung: https://ksef.podatki.gov.pl/aplikacja-podatnika-ksef-i-inne-narzedzia/) oder über die mobile Anwendung von KSeF (App für iOS und Android) zu erstellen und zu versenden. Derzeit können strukturierte USt-Rechnungen freiwillig nach der Struktur FA(2)-Format ausgestellt werden. Für November 2025 ist die Bereitstellung einer Testversion der neuen „KSeF 2.0“ Anwendung geplant, mit der Steuerpflichtige die künftigen Funktionen risikofrei testen können (ohne Erstellung rechtsverbindlicher Rechnungen). Die Nutzung der logischen Struktur FA(3) ist ebenfalls ab November 2025 im Testbetrieb möglich. Ab dem 1. Februar 2026 ersetzt FA(3) die derzeit verwendete Struktur FA(2); gleichzeitig treten die neuen technischen Lösungen für KSeF 2.0 in Kraft.

Andererseits können strukturierte Rechnungen direkt in den Finanz- und Buchhaltungssystemen der Unternehmen erzeugt werden. In diesem Fall bereitet das Unternehmen zunächst in seinem internen ERP- oder Fakturierungsmodul eine strukturierte Rechnung im FA(3)-Format vor. Diese wird anschließend elektronisch über die API KSeF 2.0 an das System übermittelt. KSeF validiert die technische Richtigkeit, prüft die Übereinstimmung mit dem XSD-Schema und vergibt eine eindeutige KSeF-Identifikationsnummer (KSeF-ID). Erst mit Erhalt dieser ID gilt die Rechnung als „ausgestellt“ im Sinne des USt-Gesetzes (Art. 106na Abs. 3). Der Empfänger kann die Rechnung unmittelbar nach diesem Vorgang einsehen - vorausgesetzt, er ist im System als Benutzer registriert und verfügt über entsprechende Zugriffsrechte. Die Verarbeitung erfolgt in Echtzeit unter Einsatz qualifizierter Zertifikate oder systemgenerierter Schlüssel, was ein hohes Maß an Sicherheit und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Eine Besonderheit von KSeF ist die integrierte elektronische Archivierung der übermittelten Rechnungen. Gemäß Art. 112aa des polnischen USt-Gesetzes in der geltenden Fassung entfällt für Steuerpflichtige, die ihre Rechnungen über KSeF ausstellen, die Pflicht zur separaten Archivierung im eigenen Unternehmen. Die Daten werden für zehn Jahre zentral im System des Finanzministeriums aufbewahrt.

Darüber hinaus enthält das System umfangreiche Protokollierungsmechanismen: Jeder technische Zugriff, jede Übermittlung und jede Statusänderung einer Rechnung wird serverseitig dokumentiert - insbesondere die Metadaten (Zeitpunkt, Aussteller, Empfänger, KSeF-ID), nicht jedoch der vollständige Inhalt einzelner Benutzeraktionen. KSeF übernimmt somit keine Kontrolle über interne Buchungssysteme, sondern beschränkt sich auf steuerlich relevante Kerndaten und Transaktionen im Bereich der Fakturierung. Diese technische Transparenz ermöglicht es der Steuerverwaltung, potenzielle Auffälligkeiten - etwa unplausible Transaktionsmuster, inkonsistente Daten oder künstlich erzeugte Rechnungen - frühzeitig zu erkennen. Das System fungiert also nicht nur als Plattform für gesetzeskonforme Rechnungsstellung, sondern als integraler Bestandteil der digitalen Steueraufsicht.
Die Integration in die Unternehmens-IT erfordert sorgfältige Vorbereitung und durchdachte Systemarchitektur: Neben der Einhaltung des XSD-Standards sind zertifizierte Endpunkte zu verwenden, kryptografische Schlüssel zu verwalten sowie Versionskontrolle und Fehlerprotokollierung zu gewährleisten. Zentrale Bedeutung kommt auch der Rollenzuweisung im KSeF zu: Wer darf fakturieren, wer validieren, wer archivieren? Diese Rechte müssen klar definiert, regelmäßig überprüft und zentral dokumentiert werden. Unternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, riskieren nicht nur formale Fehler, sondern auch steuerliche Nachteile bei der Anerkennung ihrer Transaktionen.

KSeF ist daher nicht nur eine technische Lösung, sondern ein tiefgreifender Paradigmenwechsel - mit Auswirkungen auf IT, Rechnungswesen, internes Kontrollsystem und Compliance-Strukturen.

Authentifizierung und Registrierung für die Zwecke des KSeF

KSeF basiert auf einem Berechtigungsmodell, bei dem für jede im System durchgeführte Handlung eine Authentifizierung und Autorisierung der handelnden Person erforderlich ist. Die Authentifizierung dient der Bestätigung der angegebenen Identität und ist die Voraussetzung für die Nutzung der im KSeF verfügbaren Funktionen, wie Anzeigen, Ausstellen und Empfangen strukturierter Rechnungen. Neben dem Steuerpflichtigen können auch autorisierte Einheiten – wie Buchhaltungsbüros oder bestimmte natürliche Personen – im System tätig werden, wenn ihnen entsprechende Berechtigungen erteilt werden. Berechtigungen im KSeF werden als primäre Berechtigungen (Eigentümerrechte) oder sekundäre Berechtigungen (durch den Berechtigten erteilte Zugriffsrechte) geführt. Primäre Berechtigungen werden bestimmten Steuerpflichtigen kraft Gesetzes zugewiesen, während sekundäre Berechtigungen gezielt an weitere Personen oder Einheiten vergeben werden können.

Der Zugang zum KSeF kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Elektronisch – über die Anwendung des Steuerpflichtigen auf *podatki.gov.pl/ksef*, unter Verwendung von:
    - qualifizierter elektronischen Signatur / Qualified Electronic Signature
    - qualifiziertes elektronischen Siegels / Qualified Electronic Seal
    - vertrauenswürdiges Profils / Trusted Profile (https://www.gov.pl/web/profilzaufany)
    - KSeF-Zertifikat (verfügbar ab 1. November 2025, ausgestellt über das Modul für Zertifikate und Berechtigungen (MCU), mit einer maximalen Gültigkeit von 2 Jahren)
2. Schriftlich – durch Einreichung einer ZAW-FA-Mitteilung bei der zuständigen Steuerbehörde, mit der eine bestimmte Person zur Nutzung des KSeF bevollmächtigt wird.

Die elektronische Methode ermöglicht den sofortigen Zugang nach erfolgreicher Authentifizierung. Bei der schriftlichen Methode wird der Zugang durch die zuständige Steuerbehörde erteilt, was zusätzliche Bearbeitungszeit erfordert.

Eine korrekte Authentifizierung ist nicht nur Voraussetzung für das reguläre Ausstellen und Empfangen strukturierter Rechnungen, sondern auch für den Betrieb in Sonderbetriebsarten (Offline24, Offline –

Systemunverfügbarkeit, Notfallmodus). In diesen Fällen ist in der Regel ein KSeF-Zertifikat als Authentifizierungsmittel erforderlich.

Aufbau der logischen Struktur FA(3)

Die Struktur FA(3) besteht aus Elementen, die die Einbindung detaillierter Daten ermöglichen. Sie setzt sich aus einem Kopfteil, Angaben zu den auf der Rechnung auftretenden Parteien, detaillierten Rechnungsinformationen sowie einem Fußteil zusammen:

- Im Kopfteil der Rechnung sind technische Angaben zur übermittelten Rechnung enthalten.
- Im Bereich Parteienangaben werden Informationen zu den auf der Rechnung aufgeführten Parteien erfasst, wie z. B.: Angaben zum Verkäufer, zum Käufer, zu weiteren Beteiligten (z. B. ein Faktor oder eine nachgeordnete Einheit einer Gebietskörperschaft) sowie zu bevollmächtigten Stellen wie z. B. einem Gerichtsvollzieher oder einem steuerlichen Vertreter.
- Die Rechnung umfasst zudem einen Abschnitt mit detaillierten Daten, wie Steuerbeträge, Steuersätze, erforderliche Anmerkungen sowie ergänzende Informationen zu Zahlung oder Transport.
- Das Fußteil der Rechnung ermöglicht die Angabe weiterer zusätzlicher Informationen.

Die logische Struktur FA(3) ermöglicht das Ausstellen aller Rechnungsarten (u. a. Standardrechnungen, Korrekturrechnungen, Anzahlungs- und Schlussrechnungen) unter Berücksichtigung aller gesetzlich vorgeschriebenen Daten gemäß dem polnischen USt-Gesetz sowie zusätzlicher Angaben.

***Abbildung 1**: Hauptstruktur des logischen Schemas für das Rechnungsformat FA(3)*

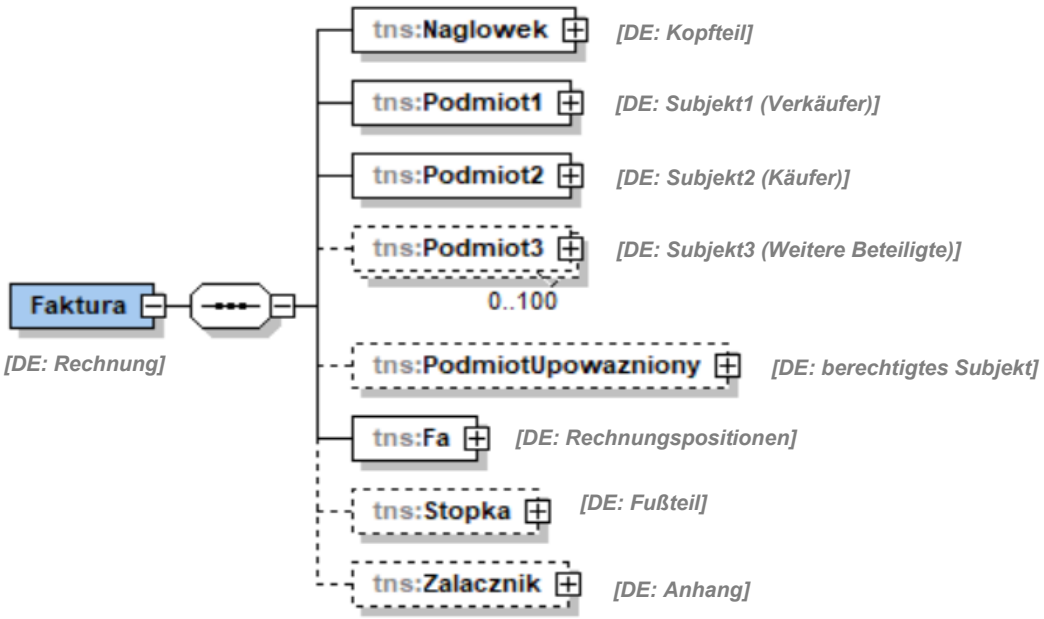

Quelle: Eigene Ausarbeitung

Ab dem 1. Februar 2026 wird FA(3) die derzeit verwendete Struktur FA(2) vollständig ersetzen und damit zur verbindlichen Grundlage für alle fakturierten Transaktionen im KSeF. Die aktuelle Version FA(2) ist seit dem 1. September 2023 im produktiven Betrieb und hat zu diesem Zeitpunkt die vorherige Struktur FA(1) abgelöst. Die einzelnen Versionen der logischen Struktur wurden vom polnischen Finanzministerium in verschiedenen Etappen der Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des KSeF entwickelt und veröffentlicht. Trotz inhaltlicher Weiterentwicklungen und technischer Anpassungen beruhen FA(1), FA(2) und FA(3) auf denselben Grundprinzipien:

- Dateiformat: XML

- Charakter der Felder (Elemente) in der XML-Datei:
    - obligatorisch – zwingend auszufüllen; die Verpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften des polnischen USt-Gesetzes und der logischen Struktur,
    - optional – auszufüllen, wenn die gesetzliche Voraussetzung erfüllt ist; nicht erforderlich für die semantische Korrektheit der Datei,
    - fakultativ – weder gesetzlich noch für die semantische Korrektheit erforderlich, kann jedoch aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend sein.

Zu den wichtigsten Änderungen in der FA(3)-Struktur gehört die Möglichkeit zur Beifügung von Anhängen zur Rechnung. Die strukturierte Rechnung wird in Form einer XML-Datei übermittelt, wobei der Anhang einen Bestandteil dieser Datei bildet (zusätzlicher Knoten in der Struktur FA). Rechnung und Anhang stellen somit eine einzige XML-Datei dar. Aus diesem Grund wird die logische Struktur FA(3) um einen zusätzlichen, fakultativen Knoten erweitert. Folglich ist es nicht möglich, einen Anhang in einer anderen Form als XML – beispielsweise als PDF-Datei – an das KSeF zu übermitteln. Diese Lösung ist insbesondere für Geschäftsvorgänge vorgesehen, bei denen umfangreiche Angaben zu Maßeinheiten, Mengen und Nettopreisen der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen anzugeben sind. Anhänge gelten in diesen Fällen als integraler Bestandteil der strukturierten Rechnung und dürfen ausschließlich Pflichtelemente gemäß Art. 106e Abs. 1 des polnischen USt-Gesetzes oder damit unmittelbar verknüpfte Angaben enthalten. Inhalte mit werblichem oder marketingbezogenem Charakter sind unzulässig. Die Berechtigung zur Nutzung dieser Funktion ist an ein besonderes Anmeldeverfahren gebunden. Vor Ausstellung und Übermittlung einer strukturierten Rechnung mit Anhang muss der Steuerpflichtige über das Online-Portal „e-Urząd Skarbowy“ eine Meldung an den Leiter der Nationalen Steuerverwaltung übermitteln, in der er die Absicht zur Nutzung dieser Funktion erklärt. Diese Meldung muss zudem eine Erklärung enthalten, dass sich der Unternehmer der rechtlichen Konsequenzen bei regelwidriger Nutzung bewusst ist. Bei Verstößen gegen die durch den Finanzminister festgelegten Vorgaben kann die Berechtigung widerrufen werden. Zu den Pflichten gehören: ein aktives Benutzerkonto im Portal e-Urząd Skarbowy, die Abgabe der Meldung über die geplante Nutzung sowie ggf. eine spätere Mitteilung über die Beendigung der Nutzung.

Weitere unterstützte Datenstrukturen im KSeF

Neben dem FA(3)-Format verarbeitet das nationale E-Rechnungssystem KSeF auch weitere spezifische Datenstrukturen, die für besondere Abrechnungszwecke vorgesehen sind:

- **Logische Struktur PEF**

Das KSeF akzeptiert ebenfalls strukturierte Rechnungen im PEF- Format, das den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. Dieses Format findet Anwendung bei Abrechnungen im Rahmen des polnischen Gesetzes vom 9. November 2018 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, Konzessionen für Bauleistungen oder Dienstleistungen sowie öffentlich-privaten Partnerschaften (GBl. 2020, Pos. 1666). Rechnungen im PEF-Format gelten nach erfolgreicher Übermittlung an das KSeF als strukturierte Rechnungen im Sinne des polnischen USt-Gesetzes. Die Übermittlung dieser Rechnungen ist ausschließlich über kommerzielle Finanz- und Buchhaltungsprogramme möglich, die eine direkte Integration mit der KSeF-API unterstützen.

- **Logische Struktur FA_RR(1)**

Ab dem 1. April 2026 wird im KSeF zusätzlich die Struktur FA_RR(1) unterstützt. Sie dient der Ausstellung von sogenannten RR-Rechnungen - speziellen Umsatzsteuerrechnungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse von pauschalierenden Landwirten - sowie entsprechender Korrekturrechnungen. Diese Struktur steht aktiven, registrierten USt-Pflichtigen zur Verfügung, die regelmäßig in Geschäftsbeziehungen mit pauschalierenden Landwirten stehen. Die Nutzung ist

freiwillig, was bedeutet, dass die Entscheidung über die Verwendung des KSeF ausschließlich beim pauschalierenden Landwirt liegt. Damit RR-Rechnungen über das KSeF erstellt werden können, muss der Landwirt folgende Schritte unternehmen: er muss im KSeF eine Erklärung abgeben, dass er als pauschalierender Landwirt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig ist und einen konkreten Erwerber benennen, der berechtigt ist, in seinem Namen RR-Rechnungen über das KSeF-System auszustellen.

Zur Zeit ist es nicht klar ab wann und ob überhaupt das nationale E-Rechnungssystem KSeF mit der elektronischen Rechnungstellung nach EU-VIDA Vorgaben kompatibel wird.

Vorgesehener Zeitplan für die verpflichtende Nutzung des KSeF und Übergangsregelungen

Der Beginn der Verpflichtung zur Ausstellung strukturierter Rechnungen über das KSeF erfolgt im Rahmen eines gestuften Modells. Maßgeblich für die zeitliche Einordnung ist der Umsatz des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 2024.

- **Ab dem 1. Februar 2026:** die erste Stufe umfasst Unternehmen, deren Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer) im Kalenderjahr 2024 die Schwelle von 200 Millionen PLN überschritten hat. Für diese Steuerpflichtigen ist die Ausstellung strukturierter Rechnungen über das KSeF ab diesem Datum verpflichtend.
- **Ab dem 1. April 2026:** In der zweiten Einführungsstufe sind alle übrigen Steuerpflichtigen, einschließlich der von der Umsatzsteuer befreiten Unternehmer, zur ausschließlichen Nutzung des KSeF verpflichtet. Diese Stufe betrifft die überwiegende Mehrheit der Unternehmen, darunter kleine und mittlere Unternehmen.
- **Ab dem 1. Januar 2027:** Für die kleinsten Steuerpflichtigen (die „digital ausgeschlossen" sind), deren monatlich ausgestellte USt-Rechnungen einen Bruttowert von insgesamt höchstens 10.000 PLN nicht überschreiten, wurde die Verpflichtung zur Nutzung des KSeF auf den 1. Januar 2027 verschoben. Diese Steuerpflichtigen dürfen ihre Rechnungen bis dahin weiterhin außerhalb des KSeF – in elektronischer oder papierbasierter Form – ausstellen. Wird der Schwellenwert in einem Monat überschritten, gilt die KSeF-Pflicht ab der Rechnung, mit der die Grenze überschritten wurde. Die Verpflichtung zur Nutzung des Systems gilt für sie erst ab dem 1. Januar 2027, sofern sie sich nicht zuvor freiwillig in das System einbinden.

***

***Wichtig**: Der Gesetzgeber hat keine abweichenden Regelungen für den Empfang strukturierter Rechnungen vorgesehen. Auch Steuerpflichtige, die von einer Übergangsregelung oder Ausnahme bei der Ausstellung profitieren, müssen damit rechnen, dass ihnen Eingangsrechnungen bereits über das KSeF-System zugewiesen werden.*

***Tabelle 1**: Zeitplan der KSeF-Verpflichtung für unterschiedliche Unternehmensgruppen*

Unternehmensgruppe	**Pflicht zum Empfang über KSeF**	**Pflicht zur Ausstellung über KSeF**
Unternehmen mit einem Umsatz über 200 Mio. PLN im Jahr 2024	ab **1. Februar 2026**	ab **1. Februar 2026**
Übrige Steuerpflichtige (einschl. von der Umsatzsteuer befreite Unternehmer)	ab **1. Februar 2026**	ab **1. April 2026**

Kleinste Steuerpflichtige (Rechnungswert ≤ 10.000 PLN brutto monatlich)	ab **1. Februar 2026**	ab **1. Januar 2027** (sofern Schwelle nicht vorher überschritten wird)

Quelle: Eigene Ausarbeitung

Darüber hinaus sieht das Änderungsgesetz mehrere zusätzliche **Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2026** vor, die insbesondere technische, organisatorische und sanktionsbezogene Aspekte betreffen:

- **Verlängerter Zeitraum für Registrierkassen:**

Die Möglichkeit zur Ausstellung von vereinfachten USt-Rechnungen (Kassenbons mit der Steuernummer des Käufers) sowie vollständigen USt-Rechnungen mithilfe von Registrierkassen bleibt weiterhin zulässig. Dies stellt insbesondere für den Einzelhandel eine praxisnahe Erleichterung dar und verschafft zusätzliche Zeit für die Anpassung oder den Austausch von Kassensystemen.

- **Aufgeschobene Pflicht zur Zahlungsidentifikation:**

Die Verpflichtung, bei der Überweisung den KSeF-Identifikator der Rechnung im Verwendungszweck anzugeben - sowohl bei Standardüberweisungen als auch im Rahmen des Mechanismus der geteilten Zahlung - wird ebenfalls vorerst nicht angewendet. Unternehmen gewinnen dadurch zusätzlichen Spielraum zur technischen und prozessualen Umstellung ihrer Finanzsysteme.

- **Aufgeschobene Sanktionen:**

Auch die Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen KSeF-Vorschriften (die in Art. 106ni Abs. 1 USt-Gesetzes genannt sind) - etwa bei verspäteter Übermittlung, Nichteinreichung oder Ausstellung einer Rechnung entgegen dem veröffentlichten Muster - ist bis zum 31. Dezember 2026 ausgesetzt. Unternehmen erhalten so einen geschützten Zeitraum zur risikofreien Implementierung und Stabilisierung ihrer Systeme.

Verpflichtende Nutzung des KSeF: Anwendungsbereich, zeitlicher Rahmen und Ausnahmen

- **Verpflichtung zur Ausstellung und zum Empfang strukturierter Rechnungen über das KSeF**

Gemäß Art. 106ga Abs. 1 USt-Gesetzes sind inländische Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, strukturierte Rechnungen ausschließlich über das nationale E-Rechnungssystem (KSeF) zu erstellen. Die Verpflichtung gilt sowohl für aktive Umsatzsteuerpflichtige (steuerpflichtige Unternehmer) als auch für Unternehmer, die von der Umsatzsteuer befreit sind - sei es aufgrund einer subjektiven Steuerbefreiung gemäß Art. 113 USt-Gesetzes aufgrund einer objektbezogenen Steuerbefreiung gemäß Art. 43 Abs. 1 USt-Gesetz oder auf Grundlage von Sonderregelungen gemäß Art. 82 Abs. 3 USt-Gesetz. Verpflichtung gilt jedoch nicht einheitlich für alle in Polen registrierten Unternehmer, sondern ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Von der Pflicht zur Ausstellung strukturierter Rechnungen sind gemäß Art. 106ga Abs. 2 USt-Gesetzes ausgenommen:

1) Steuerpflichtige, die weder ihren Sitz noch eine feste Niederlassung im Sinne von Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Polen haben,
2) Steuerpflichtige ohne Sitz in Polen, die jedoch über eine feste Niederlassung in Polen verfügen, sofern diese Betriebsstätte nicht an der konkreten Transaktion beteiligt ist, für die die Rechnung ausgestellt wird,
3) Steuerpflichtige, die Sonderregelungen gemäß Kapitel XII Abschnitte 7, 7a oder 9 des polnischen USt-Gesetzes anwenden (z. B. Prozeduren OSS/IOSS), soweit sie Umsätze dokumentieren, die im Rahmen dieser Verfahren abgerechnet werden,

4) Steuerpflichtige, die Rechnungen an natürliche Personen ausstellen, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben (Verbraucher im B2C-Bereich),
5) Steuerpflichtige, die auf Grundlage von Art. 113a Abs. 1 UStG-PL von der Steuer befreit sind (ausländische Unternehmer mit EX-Nummer).

In den oben genannten Fällen ist die Ausstellung von Rechnungen außerhalb des KSeF - in elektronischer oder papierbasierter Form - zulässig. Allerdings steht es den in Punkt 1, 2 und 4 genannten Steuerpflichtigen frei, strukturierte Rechnungen auf freiwilliger Basis über das KSeF-System auszustellen (Art. 106ga Abs. 4 USt-Gesetz). Im Fall von Umsätzen gemäß Punkt 3 - also im Rahmen der genannten Sonderregelungen und Punkt 5 – also im Fall von Steuerpflichtigen, die auf Grundlage von Art. 113a Abs. 1 UStG-PL von der Steuer befreit sind - ist die Nutzung des KSeF ausgeschlossen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die wichtigsten Anwendungsfälle, Ausnahmen sowie die damit verbundenen Verpflichtungen zur Ausstellung und zum Empfang strukturierter Rechnungen über das KSeF-System übersichtlich zusammen.

Tabelle 2: *Überblick über KSeF-Nutzungspflicht und freiwillige Anwendung*

Fallgruppe	**Verpflichtung zur Ausstellung über KSeF**	**Verpflichtung zum Empfang über KSeF**	**Freiwillige Ausstellung über KSeF zulässig?**
Ausländische Steuerpflichtige, die weder ihren Sitz noch eine feste Niederlassung im Sinne von Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Polen haben	× Nein	× Nein	v Ja
Ausländische Steuerpflichtige ohne Sitz in Polen, die jedoch über eine feste Niederlassung in Polen verfügen (nicht an der Transaktion beteiligt)	× Nein	× Nein	v Ja
Ausländische Steuerpflichtige ohne Sitz in Polen, die jedoch über eine feste Niederlassung in Polen verfügen (an der Transaktion beteiligt)	v Ja	v Ja	-
Steuerpflichtige, die Sonderregelungen (Prozeduren OSS/IOSS, Kapitel XII Abschnitte 7, 7a, 9 des USt-Gesetzes) anwenden	× Nein	× Nein	× Nein

Steuerpflichtige, die Rechnungen an Verbraucher im B2C-Bereich ausstellen	× Nein	× Nein	v Ja Der Steuerpflichtige kann strukturierte Rechnungen freiwillig über das KSeF-System ausstellen, auch ohne Zustimmung des Verbrauchers. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verbraucher zuvor die Ausstellung einer Rechnung verlangt hat. In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet, dem Verbraucher die Rechnung zusätzlich außerhalb des KSeF zur Verfügung zu stellen (z. B. per E-Mail oder als Ausdruck) und ihm Zugriff auf die im System gespeicherte Rechnung zu ermöglichen, indem er einen Verifizierungscode beifügt.
Steuerpflichtige, die auf Grundlage von Art. 113a Abs. 1 UStG-PL von der Steuer befreit sind	× Nein	× Nein	× Nein

Quelle: Eigene Ausarbeitung

- **Ausnahmen in Bezug auf den Gegenstand der Transaktion**

Von der Anwendung des KSeF ausgenommen sind darüber hinaus auch bestimmte Geschäftsvorgänge, die in einer gesonderten Durchführungsverordnung aufgeführt werden. Hierzu zählen unter anderem:

1) die Erbringung von mautpflichtigen Autobahnfahrten, sofern diese durch Rechnungen in Form von Einzelfahrkarten dokumentiert werden,
2) die Erbringung von Verkehrsleistungen im Eisenbahn-, Straßen-, See- oder Luftverkehr, die mit Rechnungen in Form von Fahrscheinen nachgewiesen werden,
3) die Erbringung der Kontrolle und Überwachung des Luftverkehrs, dokumentiert durch monatliche Rechnungen des CRCO/EUROCONTROL im Namen der Polnischen Agentur für Flugsicherung ausgestellt,
4) die Erbringung steuerfreier Leistungen gemäß Art. 43 Abs. 1 Pkt. 7 sowie Pkt. 37–41 des polnischen USt-Gesetzes (insbesondere Finanz- und Versicherungsleistungen, Kredit- und Darlehensgewährung, Garantien und Sicherheiten, Zahlungsverkehr sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anteilen und Finanzinstrumenten), sofern diese durch Rechnungen oder andere Dokumente belegt werden,
5) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Selbstfakturierungsverfahrens (sog. Self-Invoicing, Self-Billing, Gutschriftsverfahren), sofern
    - sich der Leistungsempfänger für das gegebene Geschäft nicht über eine polnische Steuernummer (NIP) identifiziert, und/oder
    - sich der Leistungserbringer für das gegebene Geschäft nicht über eine polnische Steuernummer (NIP) identifiziert.

- **Ausnahmen in Bezug auf den Geschäftspartner**

Gemäß Art. 106gb Abs. 4 USt-Gesetzes ist in folgenden Fällen die strukturierte Rechnung dem Empfänger in einer mit ihm abgestimmten Weise zur Verfügung zu stellen – und nicht über das KSeF-System zuzuweisen:

1. wenn der Ort der Erbringung (Besteuerung) außerhalb Polens liegt – d. h. auf dem Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Drittlands,
2. wenn der Erwerber weder seinen Sitz noch eine feste Niederlassung in Polen hat,

3. wenn der Erwerber zwar über eine feste Niederlassung in Polen verfügt, diese jedoch an der konkreten Lieferung oder Leistung nicht beteiligt ist,
4. wenn der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist, der in Polen von der Steuer auf der Grundlage von Art. 113a Abs. 1 USt-Gesetzes befreit ist (d. h. mit einem Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat),
5. wenn der Erwerber weder eine polnische VAT- noch eine Steuernummer (NIP) verwendet, mit Ausnahme eines Erwerbers gemäß den Nummern 1–3 und 6,
6. wenn der Erwerber eine natürliche Person ist, die keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt (Verbraucher im B2C-Bereich).

In diesen Fällen ist die strukturierte Rechnung außerhalb des KSeF zugänglich zu machen. Dies erfolgt auf eine individuell abgestimmte Weise – etwa durch direkte elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail), Bereitstellung im Kundenbereich oder Überlassung eines Papierdokuments. Zu diesem Zweck ist der Rechnung gemäß dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Art. 106gb Abs. 5 des USt-Gesetzes ein eindeutiger Verifizierungscode hinzuzufügen, der sowohl den Zugriff auf die Rechnung im KSeF als auch die Überprüfung der im Dokument enthaltenen Daten ermöglicht. Weitere Informationen hierzu siehe Punkt: *Kennzeichnung strukturierter Rechnungen mit QR-Code.*

Modi für die Rechnungsstellung in KSEF

Im nationalen E-Rechnungssystem stehen zwei grundlegende Betriebsarten für die Ausstellung strukturierter Rechnungen zur Verfügung:

- **Online-Modus** – die Rechnung wird in Echtzeit erstellt und unmittelbar an das KSeF übermittelt;
- **Offline-Modus** – die Rechnung wird elektronisch erstellt, jedoch zu einem späteren, gesetzlich festgelegten Zeitpunkt an das KSeF gesendet.

Online-Modus

Die strukturierte Rechnung gilt gemäß Art. 106na Abs. 3 des polnischen USt-Gesetzes als ausgestellt, sobald sie erfolgreich an das KSeF übermittelt und durch das System angenommen wurde. Diese Regel findet jedoch nur dann Anwendung, wenn das im Pflichtfeld P_1 der logischen Struktur FA(3) deklarierte Ausstellungsdatum mit dem tatsächlichen Tag der Übermittlung an das KSeF übereinstimmt.

Zu diesem Zeitpunkt wird automatisch eine KSeF-ID generiert – eine eindeutige Identifikationsnummer, die aus 35 Zeichen besteht und folgende Bestandteile enthält:

- die polnische Steuernummer (NIP) des Ausstellers (10 Ziffern),
- das Datum der Ausstellung der Rechnung im Format JJJJMMTT (8 Ziffern),
- einen technischen Teil (12 Zeichen) sowie
- eine Prüfziffer (2 Zeichen)

In der Praxis existieren somit zwei unterschiedliche Begriffe des Ausstellungsdatums:

- Das Ausstellungsdatum im Sinne von Art. 106e Abs. 1 Punkt 1 des USt-Gesetzes, d.h. das vom Steuerpflichtigen bei der Rechnungserstellung deklarierte Datum im Pflichtfeld P_1 – entweder direkt in der Anwendung des Steuerpflichtigen oder über Finanz- und Buchhaltungssysteme.
- Das Ausstellungsdatum im Sinne von Art. 106na Abs. 1 des USt-Gesetzes, d.h. der Zeitpunkt der Übermittlung und Annahme im KSeF - jedoch nur, wenn dieser Tag mit dem im Feld P_1 angegebenen Ausstellungsdatum übereinstimmt. Deckt sich das Übermittlungsdatum mit dem in P_1 angegebenen Tag, gilt die Rechnung als im Online-Modus ausgestellt. Erfolgt die Übermittlung nach dem im Pflichtfeld P_1 angegebenen Datum, wird die strukturierte

Rechnung gemäß Art. 106nda Abs. 16 des USt-Gesetzes als im Modus Offline24ausgestellt; in diesem Fall gilt das im Feld P_1 deklarierte Datum als Ausstellungsdatum.

Eine strukturierte Rechnung gilt als empfangen, wenn sie über das KSeF zur Verfügung gestellt wurde, an dem Tag, an dem im System eine KSeF-ID zugewiesen wurde.

Wird die strukturierte Rechnung einem Empfänger – etwa einem Verbraucher oder einem ausländischen Unternehmer – auf eine andere Weise als über das KSeF zur Verfügung gestellt, so gilt als Empfangsdatum der Tag, an dem der Empfänger diese Rechnung tatsächlich erhalten hat.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass gemäß Art. 106na USt-Gesetz:

1. eine strukturierte Rechnung gilt als an dem Tag ausgestellt, an dem sie an das nationale E-Rechnungssystem (KSeF) übermittelt wurde,
2. eine strukturierte Rechnung, gilt als über KSeF an dem Tag empfangen , an dem ihr im System eine eindeutige KSeF-Nummer zugewiesen wurde,
3. wird die Rechnung einem in Art. 106gb Abs. 4 genannten Empfänger außerhalb des KSeF bereitgestellt, so gilt als Empfangsdatum das tatsächliche Datum des Zugangs der Rechnung beim Empfänger – physisch oder elektronisch.

Diese Vorschriften regeln, an welchem Tag eine strukturierte Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne als ausgestellt bzw. empfangen gilt - abhängig davon, ob die Rechnung über das KSeF-System übermittelt oder außerhalb des Systems bereitgestellt wurde.

Offline-Modus

Im Offline-Modus werden Rechnungen elektronisch erstellt, gemäß dem geltenden strukturierten FA(3)-Format, das ab dem 1. Februar 2026 verbindlich wird. Je nach Art des Offline-Modus ergeben sich daraus unterschiedliche rechtliche Fristen, Übermittlungspflichten und Anforderungen an die Weitergabe der Rechnung an den Empfänger (insbesondere im Hinblick auf die QR-Codes und die Pflicht zur nachträglichen Übermittlung an das KSeF).

Das polnische Umsatzsteuergesetz unterscheidet im Offline-Betrieb vier spezielle Modi, die in konkreten Ausfallszenarien zur Anwendung kommen:

- **Offline24** – ein neu eingeführter Modus, bei dem der Steuerpflichtige aus freien Stücken eine Rechnung außerhalb von KSeF ausstellt (Art. 106nda USt-Gesetz);
- **Offline-Modus bei Systemunverfügbarkeit** – aktiviert bei angekündigter Wartung des KSeF (Art. 106nh USt-Gesetz);
- **Notfallmodus** – im Fall technischer Störungen des KSeF, die vom Finanzministerium veröffentlicht werden (Art. 106nf USt-Gesetz);
- **Totalausfall** – vorgesehen für außergewöhnliche Situationen wie nationale Krisen, in denen KSeF vollständig außer Betrieb ist (Art. 106ng USt-Gesetz).

Im Folgenden werden die rechtlichen und technischen Anforderungen für alle vier Modi detailliert dargestellt – mit besonderem Fokus auf die neue Regelung „Offline24“.

Offline24-Modus

Es ist ein neu eingeführter Modus zur Ausstellung strukturierter Rechnungen außerhalb des Echtzeitbetriebs von KSeF. Er steht allen Steuerpflichtigen ohne Einschränkungen zur Verfügung und dient insbesondere als Lösung für Fälle eingeschränkter Konnektivität, unzuverlässiger Netzwerkqualität oder lokaler IT-Störungen.

Voraussetzungen und Verfahren:

Ein Steuerpflichtiger, der eine Rechnung im Modus „Offline24“ ausstellen möchte, muss:

- die Rechnung elektronisch im gültigen strukturierten FA(3)-Format erstellen,
- die Rechnung unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag nach Ausstellung an das KSeF übermitteln, um ihr eine KSeF-Identifikationsnummer zuweisen zu lassen.

Besondere Situationen nach Ausstellung, aber vor Übermittlung:

- Bei einer vom Finanzministerium bestätigten Systemstörung (veröffentlicht im BIP oder über Schnittstellen): Verlängerung der Übermittlungsfrist auf 7 Werktage nach Ende der Störung;
- Bei einem Totalausfall des KSeF (öffentlich bekannt gemacht in Massenmedien): keine Pflicht zur Übermittlung der Rechnung an das KSeF.

Datum der Rechnungsausstellung:
Als Ausstellungsdatum gilt das vom Steuerpflichtigen in Feld P_1 der strukturierten Rechnung deklarierte Datum – gemäß Art. 106e Abs. 1 Nr. 1 USt-Gesetzes. Diese Regel gilt auch bei Online ausgestellten Rechnungen, deren Übermittlung an das KSeF verspätet erfolgt: Entscheidend bleibt stets das deklarierte Datum.

Datum des Rechnungsempfangs
Das Empfangsdatum der Rechnung im Offline24-Modus ist:

- das Datum der Zuweisung der KSeF-ID – bei Rechnungsempfängern, die über KSeF Zugriff erhalten (insb. inländische Unternehmer mit polnischer VAT-Nummer),
- das tatsächliche Empfangsdatum der Rechnung durch den Empfänger – sofern die Rechnung außerhalb des KSeF übermittelt wird, was zulässig ist im Fall von Empfängern im Sinne des Art. 106gb Abs. 4 USt-Gesetzes, d. h. in diesen Fällen muss die Rechnung auf einem vorher abgestimmten Weg bereitgestellt werden (z. B. per E-Mail, Download-Link, Kundenportal).

QR-Kennzeichnungspflicht:
Wenn die Rechnung außerhalb von KSeF an den Empfänger übermittelt wird, muss sie **zwei QR-Codes** enthalten – weitere Informationen hierzu siehe Punkt: *Kennzeichnung strukturierter Rechnungen mit QR-Code.*

Korrekturrechnungen:
Auch Korrekturrechnungen können im Modus Offline24 ausgestellt werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Die Korrekturrechnung ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag an KSeF zu übermitteln.
- Vorbedingung: Die ursprüngliche Rechnung muss zuvor an KSeF übermittelt worden sein und eine KSeF-Nummer erhalten haben.
- In der Korrektur ist der KSeF-ID der Ursprungsrechnung korrekt anzugeben.

Offline-Modus

Dieser Modus dient der Ausstellung strukturierter Rechnungen, wenn der Zugang zum KSeF aufgrund von angekündigten Wartungsarbeiten oder technischen Eingriffen durch das Finanzministerium vorübergehend nicht möglich ist. Steuerpflichtige, die während eines offiziell bekanntgegebenen Zeitraums der Nichtverfügbarkeit (veröffentlicht im BIP) Rechnungen ausstellen, können diese im Offline-Modus erzeugen. Dabei gelten hinsichtlich Ausstellungsdatum, Empfangszeitpunkt, QR-Kennzeichnung sowie der Korrekturverfahren dieselben Regelungen wie im Modus Offline24. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige die Rechnung im FA(3)-Format elektronisch erstellen, dem Empfänger

auf vereinbartem Weg zur Verfügung stellen und sie spätestens am nächsten Werktag nach Ende der Nichtverfügbarkeit an das KSeF übermitteln, um eine KSeF-Nummer zu erhalten.

Notfallmodus

Der Notfallmodus ist anwendbar, wenn eine technische Störung des KSeF eintritt und vom Finanzministerium offiziell über das BIP oder die Schnittstelle des Systems bekanntgegeben wird. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige die Rechnung im FA(3)-Format elektronisch erstellen, dem Empfänger auf vereinbartem Weg zur Verfügung stellen und sie spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Behebung der Störung an das KSeF übermitteln, um eine KSeF-Nummer zu erhalten. Wird nach Ablauf dieser Frist ein weiterer offizieller Hinweis auf eine neue Störung veröffentlicht, beginnt die siebentägige Frist erneut ab dem Tag der Behebung dieser letzten Störung. Erfolgt während der bestehenden Störung zusätzlich eine öffentliche Mitteilung über einen Totalausfall des Systems, entfällt die Pflicht zur Übermittlung an das KSeF vollständig.

Totalausfall

Der Totalausfall-Modus findet Anwendung in Fällen, in denen das KSeF vollständig funktionsunfähig ist und dieser Umstand durch das Finanzministerium öffentlich über Massenmedien (z. B. Rundfunk, Fernsehen oder Presse) bekanntgegeben wird. Ein Totalausfall stellt *per definitionem* eine außergewöhnliche Situation dar, etwa eine Gefährdung des Landes oder seiner Infrastruktur. Die Einführung eines Verfahrens für derartige Fälle ergibt sich aus der allgemeinen geopolitischen Lage Polens. In einem solchen Fall dürfen Rechnungen außerhalb des strukturierten FA(3)-Formats ausgestellt werden – etwa in Papierform oder als sonstige elektronische Datei. Es besteht keine Pflicht zur Übermittlung an das KSeF, auch nicht nach Behebung der Ausnahmesituation. Die Rechnung ist dem Empfänger auf beliebigem Weg bereitzustellen (z. B. persönlich, per E-Mail oder Post) und enthält keine QR-Codes. Dies unterscheidet sie von Rechnungen, die im Modus Offline24, bei geplanter Systemunverfügbarkeit oder im Notfallmodus ausgestellt werden – denn dort sind strukturierte Rechnungen mit zwei QR-Codes zu kennzeichnen.

***Tabelle 3**: Vergleich der Ausfallmodi im KSeF*

Kategorie / Modus	**Offline24**	**Offline (Systemunverfügbarkeit)**	**Notfallmodus**	**Totalausfall**
Rechtsgrundlage	Art. 106nda USt-Gesetz	Art. 106nh USt-Gesetz	Art. 106nf USt-Gesetz	Art. 106ng USt-Gesetz
Auslöser	Entscheidung des Steuerpflichtigen (z. B. bei Netzproblemen)	Geplante Nichtverfügbarkeit von KSeF (BIP-Veröffentlichung)	Systemstörung (BIP + Schnittstelle)	Totalausfall (Meldung über Massenmedien)
Format	Verpflichtung zur Anwendung der logischen Struktur FA(3)	Verpflichtung zur Anwendung der logischen Struktur FA(3)	Verpflichtung zur Anwendung der logischen Struktur FA(3)	Keine Verpflichtung zur Anwendung der logischen Struktur FA(3)
Frist für Übermittlung an KSeF	spätestens am nächsten Werktag	spätestens am nächsten Werktag nach Ende der Nichtverfügbarkeit	spätestens 7 Werktage nach Ende der Störung	keine Übermittlungspflicht

QR-Codes erforderlich	v Ja (Code „OFFLINE“ + „ZERTYFIKAT“)	v Ja (Code „OFFLINE“ + „ZERTYFIKAT“)	v Ja (Code „OFFLINE“ + „ZERTYFIKAT“)	× Nein

Quelle: Eigene Ausarbeitung

Kennzeichnung strukturierter Rechnungen mit Verifizierungscode (QR-Code)

Für strukturierte Rechnungen, die außerhalb des KSeF verwendet oder dem Empfänger bereitgestellt werden, wird eine zusätzliche Pflicht zur Kennzeichnung strukturierter Rechnungen mit einem sogenannten Verifizierungscode eingeführt. In bestimmten Konstellationen – etwa bei Transaktionen mit ausländischen Unternehmern oder Verbrauchern – besteht gemäß Art. 106gb Abs. 4-6 USt-Gesetz die Verpflichtung, strukturierte Rechnungen mit einem Verifizierungscode zu versehen. Die betreffenden Fallgruppen wurden bereits im Abschnitt „Verpflichtung zum Empfang strukturierter Rechnungen über das KSeF“ ausführlich dargestellt. In all diesen Fällen muss dem Empfänger die strukturierte Rechnung außerhalb des KSeF zugänglich gemacht werden – beispielsweise in Form eines PDFs oder Ausdrucks – und mit einem **QR-Code versehen werden**, der den Zugriff auf die im KSeF gespeicherte Rechnung erlaubt sowie deren Authentizität bestätigt.

Als Kennzeichnung einer Rechnung mit einem Verifizierungscode gilt das Anbringen eines direkten Links oder eines grafischen Zeichens in Form eines QR-Codes auf der Rechnung – vor deren Übergabe an den Empfänger. Die technischen Einzelheiten zur Erstellung dieses Codes wurden in der Spezifikation der Schnittstellensoftware (API) festgelegt.

Ein QR-Code (ang. Quick Response) ist eine grafische Darstellung von Textinformationen, in der Regel eines Hyperlinks (URL). Im Rahmen des KSeF stellt der QR-Code einen codierten Link dar, der die fakturenspezifischen Identifikationsdaten enthält. Dieses Format ermöglicht es, die Informationen schnell und maschinell mit Endgeräten (z. B. Smartphones oder optischen Scannern) auszulesen. Nach dem Scannen kann der Empfänger unmittelbar zur zuständigen Systemressource im KSeF weitergeleitet werden – etwa zur Visualisierung oder zur Verifikation der Rechnung bzw. des KSeF-Zertifikats des Ausstellers.

Die Einführung des QR-Codes ist speziell für Konstellationen vorgesehen, in denen strukturierte Rechnungen nicht direkt über die KSeF-Schnittstelle bereitgestellt werden, sondern dem Empfänger auf anderem Wege zugehen – z. B. als PDF-Anhang, Ausdruck oder E-Mail. In diesen Fällen bietet der QR-Code folgende Möglichkeiten:

- Prüfung, ob die Rechnung tatsächlich im KSeF registriert ist und nicht verändert wurde,
- Abruf der strukturierten (XML-)Version der Rechnung ohne Kontaktaufnahme mit dem Aussteller,
- Bestätigung der Echtheit des Ausstellers (bei Rechnungen im Offline-Modus)

Die Generierung der Verifizierungscodes erfolgt in der Anwendung des Steuerpflichtigen – auf Basis der in der Rechnung enthaltenen Daten. Der verwendete QR-Code muss dem Standard ISO/IEC 18004:2015 entsprechen. Falls es technisch nicht möglich ist, den QR-Code direkt auf der Rechnung zu platzieren (z. B. bei reinen Datenformaten), ist der Code dem Empfänger separat – als Link oder Grafikdatei - bereitzustellen.

Je nach Ausstellungsmodus wird auf der Rechnungsvisualisierung folgender Code verwendet:

- Im Online-Modus: ein einzelner QR-Code (**CODE I**) zur Verifikation und zum Zugriff auf die Rechnung im KSeF,
- Im Offline-Modus (vor der KSeF-Übermittlung): zwei QR-Codes:

- **CODE I** zur späteren Verifikation nach der Übermittlung an KSeF und zum Zugriff auf die Rechnung,
- **CODE II** zur Authentifizierung des Ausstellers mittels KSeF-Zertifikat.

CODE I - Verifikation und Abruf der Rechnung

„KOD I“ dient der Verifizierung und dem Abruf strukturierter Rechnungen im nationalen E-Rechnungssystem. Der QR-Code oder Link, der als „KOD I“ generiert wird, enthält die für das KSeF erforderlichen Identifikationsdaten. Nach dem Scannen des Codes oder dem Aufruf des Links erhält der Nutzer eine vereinfachte Darstellung der wesentlichen Rechnungsdaten sowie eine Information über die Registrierung der Rechnung im System. Für den vollständigen Zugriff auf den strukturierten XML-Inhalt ist zusätzlich eine Authentifizierung durch ergänzende Zugangsdaten erforderlich.

Struktur des Verifizierungslinks besteht aus folgenden Elementen:

- einer festen URL-Basis: https://ksef-test.mf.gov.pl/web/verify,
- dem Rechnungsdatum (aus Feld P_1 der Struktur FA(3)) im Format TT-MM-JJJJ,
- der polnischen VAT-Nr. des Verkäufers,
- einem Hashwert (sog. Hashwert) - der aus dem XML-Dokument mithilfe des Algorithmus SHA-256 generiert und anschließend im Format Base64URL codiert wird

Beispiel:

Für eine Rechnung mit folgenden Angaben:

- Ausstellungsdatum: „31-07-2025”,
- USt-IdNr. des Verkäufers: „1111111111”,
- SHA-256-Hash im Base64URL-Format: „D302A6B5BA05-5C/EuF%2BJ9Hhz5FeMwGTPr1cZLkHvSWYBVkA1qfxxJZzrJU%3D"

ergibt sich folgender vollständiger Link: https://ksef-test.mf.gov.pl/web/verify/1111111111-20250731-D302A6B5BA05-5C/EuF%2BJ9Hhz5FeMwGTPr1cZLkHvSWYBVkA1qfxxJZzrJU%3D

Abbildung 2: *Beschriftung mit der KSeF-ID der Rechnung*

Nie możesz zeskanować kodu z obrazka? Kliknij w link weryfikacyjny i przejdź do weryfikacji faktury!

[DE: Sie können den Code aus dem Bild nicht scannen? Klicken Sie auf den Verifizierungslink und gehen Sie zur Rechnungsüberprüfung!]

https://ksef-test.mf.gov.pl/web/verify/1111111111-20250731-D302A6B5BA05-5C/EuF%2BJ9Hhz5FeMwGTPr1cZLkHvSWYBVkA1qfxxJZzrJU%3D

1111111111-20250731-37660D9231F4-E2

Wytworzona w: Aplikacja Podatnika KSeF

[DE: Erstellt in: Anwendung des Steuerzahlers) KSeF]

Quelle: Eigene Ausarbeitung

Die Annahme strukturierter Rechnungen durch das KSeF-System erfolgt in der Regel nahezu in Echtzeit – die KSeF-Identifikationsnummer (KSeF-ID) wird unmittelbar nach der Übermittlung des Dokuments zugewiesen. In Ausnahmefällen - etwa bei hoher Systemlast - kann es zu einer geringfügigen Verzögerung bei der Nummernvergabe kommen.

Wenn die KSeF-ID bereits vergeben wurde, wird diese unter dem QR-Code angegeben (dies gilt für Online-Rechnungen sowie Offline-Rechnungen, die bereits erfolgreich an das System übermittelt wurden). Siehe hierzu Abbildung 2, KSeF-ID: „1111111111-20250731-37660D9231F4-E2".

Wenn die Rechnung noch nicht im KSeF-System registriert ist, wird unter dem QR-Code der Hinweis „OFFLINE" angezeigt (dies betrifft Offline-Rechnungen vor der Übermittlung sowie Online-Rechnungen, für die die KSeF-ID noch nicht vergeben wurde).

***Abbildung 3**: Bezeichnung "OFFLINE"*

Quelle: Leitfaden für Integratoren – KSeF 2.0

CODE II - Verifikation des Zertifikats

Der QR-Code „KOD II" wird ausschließlich für strukturierte Rechnungen erzeugt, die im Offline-Modus ausgestellt wurden (Offline24, Systemunverfügbarkeit oder Notfallmodus). Er erfüllt die Funktion, die Echtheit des Ausstellers und die Unversehrtheit der Rechnung zu bestätigen.

Der Link enthält eine kryptografische Signatur der URL, die mit dem privaten Schlüssel des KSeF-Zertifikats erstellt wird. Dies verhindert, dass der Link von Stellen gefälscht wird, die keinen Zugang zum Zertifikat besitzen.

Der Code zur Verifizierung der Identität des Ausstellers besteht aus folgenden Elementen:

- der Adresse der Schnittstellenressource, wie in der technischen Spezifikation definiert,
- der polnischen VAT-Nr. des Verkäufers,
- der Identifikationsnummer des KSeF-Zertifikats,
- dem Hashwert der Rechnung (SHA-256-Hash),
- dem mit dem KSeF-Zertifikat signierten Hashwert der Rechnung.

Für die Generierung ist ein aktives KSeF-Zertifikat erforderlich. Das KSeF-Zertifikat stellt eine der zulässigen Methoden zur Authentifizierung im nationalen E-Rechnungssystem dar. Es ermöglicht unter anderem die Verifikation von Berechtigungen, die einem Nutzer durch den Steuerpflichtigen erteilt wurden. Die Verwendung des Zertifikats zur Anmeldung sowie zur Ausstellung strukturierter Rechnungen in besonderen Betriebsmodi (z. B. Offline24) ist ab dem 1. Februar 2026 möglich. Ein Antrag auf Ausstellung eines KSeF-Zertifikats kann jedoch bereits ab dem 1. November 2025 gestellt werden – entweder direkt über die KSeF-Anwendung für Steuerpflichtige oder über kommerzielle Softwarelösungen, die eine Anbindung an die KSeF-Schnittstelle (API) sowie eine integrierte

Zertifikatsantragsfunktion besitzen. Zertifikate werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgestellt. Um einen Zertifikatsantrag einzureichen, muss sich der Antragsteller zuvor im System als Steuerpflichtiger oder als berechtigte Person authentifizieren – beispielsweise mit einem qualifizierten elektronischen Siegel, einer qualifizierten elektronischen Unterschrift oder dem vertrauenswürdigen ePUAP-Signaturprofil. Ein Nutzer, der sich bereits mit einem gültigen KSeF-Zertifikat angemeldet hat, ist ebenfalls berechtigt, weitere Zertifikate zu beantragen.

***Abbildung 4**: Bezeichnung "Zertifikat"*

Quelle: Leitfaden für Integratoren – KSeF 2.0

Vorteile der Nutzung des nationalen E-Rechnungssystems (KSeF)

Die verpflichtende Einführung des nationalen E-Rechnungssystems markiert einen entscheidenden Schritt in Richtung einer umfassenden Digitalisierung der Rechnungsstellung in Polen. Ab 2026 unterliegen nahezu alle inländischen Steuerpflichtigen der Pflicht zur ausschließlichen Nutzung des KSeF. Auch wenn die Systemeinführung insbesondere für kleinere Unternehmen mit Herausforderungen verbunden sein kann, ergeben sich daraus einige Vorteile:

- **Verkürzter Vorsteuer-Erstattungszeitraum** – Nutzung des KSeF ermöglicht eine beschleunigte Rückerstattung der Vorsteuer – bereits nach 40 Tagen (anstelle der regulären 60 Tage), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Zentrale Archivierung** – Gemäß Art. 112aa des USt-Gesetzes werden über das KSeF ausgestellte Rechnungen für einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt wurden, zentral im System gespeichert.
- **Permanenter Zugriff und Wegfall von Duplikaten** – Rechnungen sind jederzeit im System abrufbar, können nicht verlorengehen oder beschädigt werden, wodurch kein Bedarf an Duplikaten besteht.
- **Standardisierung und Reduzierung von Fehlerquellen** – Die elektronische Erfassung und Validierung der Rechnungsdaten reduziert manuelle Eingabefehler und gewährleistet einheitliche Formatierung. Alle Rechnungen folgen einer einheitlichen, logischen Struktur FA(3).
- **Entlastung bei steuerlichen Prüfungstätigkeiten** – Da die Rechnungsdaten bereits im KSeF vorliegen, entfällt die gesonderte Übermittlung im Rahmen von steuerlichen Prüfungstätigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit JPK-Dateien oder in Verbindung mit der Beantragung der Vorsteuererstattung).

Zusätzliche wichtige Termine bei der Einführung von KSeF 2.0

Die schrittweise Einführung des neuen nationalen E-Rechnungssystems wird durch konkrete technische und organisatorische Etappen vorbereitet, die Unternehmen ausreichend Zeit für Tests, Integration und Umsetzung bieten sollen:

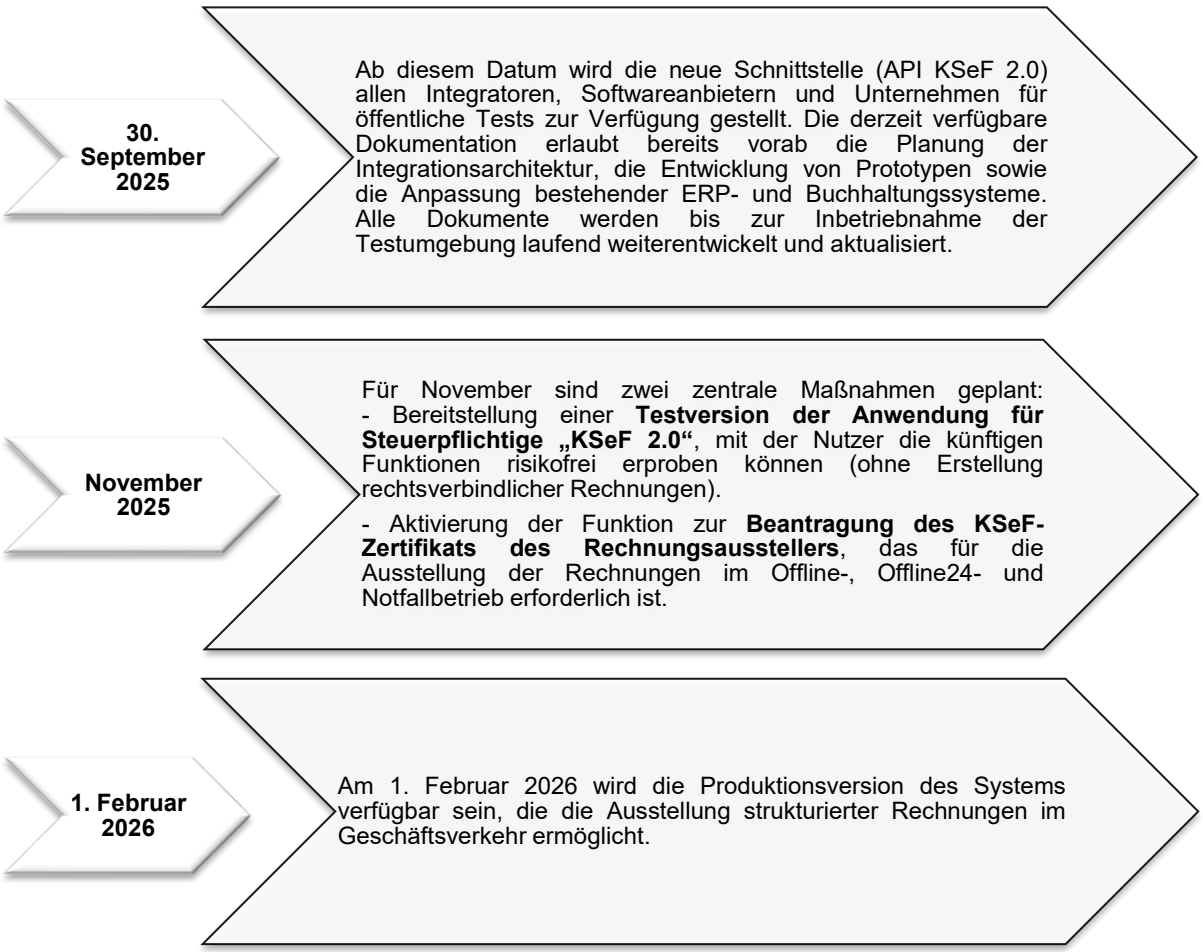

Zusammenfassung

Die Einführung von KSeF stellt einen grundlegenden Wandel in der Rechnungsstellung und im Umgang mit Ausgangs- und Eingangsrechnungen in Polen dar. Der neue Rechtsrahmen definiert klar die betroffenen Nutzergruppen, die Pflichten zur Ausstellung und zum Empfang strukturierter Rechnungen sowie die technischen Mindestanforderungen.

Zentrale Elemente – wie die verpflichtende Umstellung interner Abläufe und IT-Systeme auf eine neue elektronische Architektur, die verbindliche Verwendung der logischen Struktur FA(3), die Integration von QR-Codes, der Einsatz spezieller Betriebsmodi wie Offline24 sowie die schrittweise Einführung von Sanktionen ab 2027 zeigen, dass KSeF kein rein administratives Instrument ist, sondern ein digitales Kernelement des polnischen Umsatzsteuersystems.

Der verbleibende Vorbereitungszeitraum bis 2026 sollte nicht unterschätzt werden – insbesondere im Hinblick auf Implementierung, Schnittstellen, Benutzerrechte und die Einhaltung der Vorgaben des polnischen Umsatzsteuergesetzes.

***

Diese Broschüre dient lediglich Informationszwecken und ist keine Steuerberatung.